

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Präambel

- (1) Die Vita 34 (mit Vertragspartner Famicord Suisse SA für die Schweiz, nachfolgend „Vertragspartner“ genannt) befasst sich mit der Gewinnung, Aufbereitung und Einlagerung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe zur Sicherung der darin enthaltenen Stammzellen. Der Vertrag wird mit dem Vertragspartner von Vita34 in der Schweiz, nämlich Famicord Suisse SA, abgeschlossen.
- (2) Nabelschnurblut ist das unmittelbar nach der Durchtrennung der Nabelschnur aus der Plazenta und dem anhängenden Nabelschnurrest gewonnene kindliche Blut. Nabelschnurgewebe wird nach der Abnabelung des Kindes und der Entnahme von Nabelschnurblut durch eine zweite, plazentanahe Durchtrennung der Nabelschnur gewonnen. Die zukünftigen lichteitentherapeutischen Optionen durch die Verwendung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht in vollem Umfang absehen.
- (3) Die Präparation und Einlagerung des Nabelschnurbluts und des Nabelschnurgewebes erfolgt im firmeneigenen GMP-Labor (GMP = dt. „Gute Herstellungspraxis“ nach dem EU-GMP-Leitfaden für Human- und Tierarzneimittel) an der Betriebsstätte vom Vertragspartner Famicord Suisse SA in der Schweiz. Die Entnahme des Nabelschnurbluts und des Nabelschnurgewebes setzt einer Betriebsbewilligung nach Schweizer Recht für die Laboreinrichtung voraus.

§1 Vertragspartner und Vertragsgegenstand

- (1) Der Entnahme- und Einlagerungsvertrag kommt zwischen dem Vertragspartner von Vita34 für die Schweiz und den gesetzlichen Vertretern des Kindes bzw. bei Mehrlingsgeburten der Kinder (i.d.R. die Eltern, nachfolgend „gesetzliche Vertreter“ oder „Vertragspartner“) zustande.
- (2) Die Verfügungsbefugnis über das Nabelschnurblut und das Nabelschnurgewebe steht jedoch ausschliesslich dem Kind bzw. bei Mehrlingsgeburten den Kindern (nachfolgend umfasst „**Kind**“ sowohl die Einzahl als auch die Mehrzahl) als Eigentümer zu, eine Verwendung durch Vita 34 oder Dritte ist ausgeschlossen. Bis zur Volljährigkeit wird das Kind durch seine gesetzlichen Vertreter vertreten. Das Kind kann mit Volljährigkeit oder zuvor mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter anstelle des Vertragspartners in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages eintreten. Der Vertragspartner stimmt diesem Wechsel der Vertragspartei schon jetzt zu.
- (3) Gegenstand des Vertrags sind die Entnahme und die Präparation von Nabelschnurblut und ggfs. Nabelschnurgewebe, die Einlagerung der Nabelschnurblut-Präparation und ggfs. des Nabelschnurgewebes sowie die in der gewählten Vertragsvariante enthaltenen Leistungen (vgl. **Beilage Produkte, Leistungen und Preise Stand 01/2020**, nachfolgende „**Anlage 1**“). Für das Nabelschnurblut ist ausserdem die fachgerechte Aufarbeitung und die Vorbereitung für den Transport zwecks Abgabe an den verordnenden Arzt/sonstigen zulässigen Verwender Vertragsgegenstand. Die therapeutische Anwendung des Nabelschnurblut-Präparates und/oder des Nabelschnurgewebe-Präparates ist nicht Gegenstand des Vertrages.

§2 Pflichten von Vita 34

- (1) Vita34 und Vertragspartner übernimmt gegenüber dem Kind nach Massgabe der Zulassungen gemäß der arzneimittelrechtlichen Vorschriften die folgenden, mit der Entnahme des Nabelschnurbluts und Nabelschnurgewebes und der Einlagerung der Nabelschnurblut-Präparation anfallenden Aufgaben:

1. die Gesamtverantwortung für die Nabelschnurblut-Entnahme.
2. die Übergabe eines Entnahmesets an die gewünschte Lieferadresse.
3. den Transport des Nabelschnurbluts von der Entbindungsklinik in die Betriebsstätte von Vertragspartner von Vita34 in der Schweiz.
4. die Eingangsuntersuchung des Nabelschnurbluts auf die Präparierfähigkeit.
5. a) die Präparation, die Kryokonservierung und die Einlagerung der Nabelschnurblut-Präparation.
b) die Ausstellung eines Einlagerungszertifikates.
c) die Qualitätskontrolle der Nabelschnurblut-Präparation gemäss den gesetzlichen Vorgaben in in der Schweiz.
6. die fachgerechte Aufarbeitung und die Vorbereitung für den Transport zwecks Abgabe an den den verordnenden Arzt/sonstigen zulässigen Verwender nach nochmaliger Überprüfung der Nabelschnurblut-Präparation; kostenfreier Transport zum Anwendungszentrum in der Schweiz

Bei Einlagerung von Nabelschnurgewebe gelten die Ziffern 1 bis 6 und Ziffer 8 entsprechend.

- (2) Ergibt die Untersuchung gemäss § 2 Abs. 1 Nr. 5, dass die Präparation des Nabelschnurbluts und/oder Nabelschnurgewebes nicht möglich oder nicht vertretbar ist, wird Vita 34 die gesetzlichen Vertreter hierüber informieren und das Nabelschnurblut und/oder Nabelschnurgewebe vernichten.
- (3) Vita 34 kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten zuverlässiger Erfüllungsgehilfen bedienen.

§3 Pflichten der Mutter/der gesetzlichen Vertreter, Einwilligung

- (1) Die Vertragspartner oder – je nach Einzelverpflichtung – die Mutter werden
 1. folgende von Vita 34 übermittelte Formulare vollständig wahrheitsgemäss ausgefüllt und unterzeichnet an Vita 34 senden:
 - 1) Klinischer Fragebogen bis zur Geburt.
 - 2) Serologische Testresultate bis zur Geburt. Die Resultate sind zuvor vom Gynäkologen/der Hebamme zu verlangen.
 - 3) Aufklärung und Einverständniserklärung je nach gewählter Vertragsvariante bis zur Geburt.
 2. den Arzt/die Hebamme noch mal auf den Wunsch der Nabelschnurblut-Entnahme und ggfs. der Nabelschnurgewebe-Entnahme aufmerksam machen sowie das von Vita 34 zur Verfügung gestellte Entnahmeset unmittelbar vor der Geburt an die das Nabelschnurblut und ggfs. Nabelschnurgewebe entnehmende Person übergeben. Sofern der Vertragspartner nach Abschluss des Entnahme- und Einlagerungsvertrages mit Vita 34 beabsichtigt die Entbindungseinrichtung zu wechseln, wird er Vita 34 hierüber schriftlich informieren. Es gelten §§ 1 Abs. (4), 6 Abs. (5) Nr. 3 und 6 Abs. (6).
 3. Vita 34 den Namen des Kindes nach der Geburt unverzüglich schriftlich mitteilen.
 4. Vita 34 über eine innerhalb von zwölf Monaten nach der Geburt bei Mutter oder Kind auftretende Infektionskrankheit, die durch Blut übertragen werden kann (z. B. Hepatitis B, Hepatitis C oder HIV), unverzüglich informieren.
- (2) Die Vertragspartner willigen ein, dass nach der Abnabelung des Kindes Nabelschnurblut und ggfs. Nabelschnurgewebe

entnommen wird.

- (3) Die Mutter willigt ein, dass ihr für die notwendigen infektionserologischen Untersuchungen (inkl. HIV) zum Zeitpunkt der Geburt (\pm 48 h) Blut entnommen wird.
- (4) Die Vertragspartner willigen ein, dass während der Schwangerschaft/ Geburt erhobene Befunde/Daten von Arzt/Hebamme/Klinik an Vita34/Vertragspartner übermittelt werden. Dies gilt ebenso für die nach einer Transplantation des Nabelschnurbluts bzw. von Nabelschnurgewebezellen erhobenen Befunde. Die Vertragspartner entbinden das Klinikpersonal insoweit von seiner Schweigepflicht. Die Vertragspartner erklären sich einverstanden, dass Vita34/ Vertragspartner zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten Befunde, die von Vita34/Vertragspartner erhoben werden, sowie Kopien der medizinischen Unterlagen an den betreuenden Arzt in der Klinik übermittelt werden.

§4 Vergütung

- (1) Vita 34 erhält für die Präparation des Nabelschnurbluts und ggfs. des Nabelschnurgewebes eines Kindes eine Vertragsgebühr sowie eine Jahresgebühr für die Einlagerung des Nabelschnurbluts bzw. Nabelschnurgewebes gemäss der gewählten Vertragsvariante (**Anlage 1**).
- (2) Bei Vertragsabschluss wird pro Kind eine Anzahlung auf die Vertragsgebühr gemäss der gewählten Vertragsvariante (**Anlage 1**) in Rechnung gestellt. Nach Einlagerung des Nabelschnurbluts und ggf. des Nabelschnurgewebes erfolgt die Rechnungslegung über den jeweiligen Restbetrag der Vertragsgebühr. Die Jahresgebühr wird jährlich im Voraus jeweils zum Geburtstag des Kindes fällig. Die Zahlungsmodalitäten richten sich nach der gewählten Vertragsvariante (**Anlage 1**). Der Kunde ist mit der Übersendung einer elektronischen Rechnung an die von ihm angegebenen E-Mail Adresse einverstanden. Änderungen der E-Mail-Adresse für den Rechnungsversand sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bei Mehrlingsgeburten wird gemäss der gewählten Vertragsvariante (**Anlage 1**) für das erste Kind die vollständige Vertragsgebühr und für das zweite Kind lediglich 50 % der Vertragsgebühr berechnet, ab dem dritten Kind entfällt die Vertragsgebühr. Bei den ersten beiden Kindern wird pro Kind eine Anzahlung auf die Vertragsgebühr gemäss der gewählten Vertragsvariante (**Anlage 1**) erhoben. Die Vertragsgebühr für das zweite Kind entfällt, wenn nur für ein Kind ein Präparat erfolgreich eingelagert werden kann. Die Jahresgebühr ist für jedes eingelagerte Präparat zu entrichten und ist abhängig von der gewählten Vertragsvariante (**Anlage 1**).
- (4) Wird die Vertragsgebühr und ggfs. je nach gewählter Vertragsvariante die Jahresgebühr nach Fälligkeit nicht innerhalb von drei Monaten trotz Zahlungsaufforderung/ Mahnung entrichtet, ist Vita 34 berechtigt, den Vertrag zu kündigen und die Nabelschnurblut- bzw. Nabelschnurgewebe-Präparation nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von weiteren zwei Monaten nach einer solchen Ankündigung zu vernichten.
- (5) Seitens Vita 34 gewährte Preisnachlässe und sonstige Vergünstigungen (z. B. Sonderkonditionen bei Mehrlingsgeburten) sind nicht untereinander kombinierbar, gelten nicht für die Anzahlung und werden nicht rückwirkend gewährt.

§5 Preisanpassung Jahresgebühr

Die Jahresgebühr unterliegt einer Preisanpassung wie folgt:

- (1) Für die ersten 2 Jahre ab Einlagerung des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes erfolgt keine Preisanpassung.
- (2) Für den Fall, dass sich der vom Bundesamt für Statistik amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Schweiz gegenüber dem Monat Dezember des Vertragsabschlussjahres veröffentlicher Index verändert, behält sich Vita 34 vor, nach Ablauf der ersten 2 Jahre Lagerung (ab dem 3. Lagerjahr) die vereinbarte Jahresgebühr im gleichen prozentualen Verhältnis herauf- oder herabzusetzen. Weitere Anpassungen sind jeweils nach Ablauf eines weiteren Lagerjahres zulässig. Der Berechtigte kann ebenfalls eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Jahresgebühr verlangen. Im Fall der Vorauszahlung der Jahresgebühr je nach gewählter Vertragsvariante (**Anlage 1**) ist

Vita 34 berechtigt, die Jahresgebühr erstmalig nach Ablauf der Vorauszahlungsperiode vorzunehmen. Weitere Anpassungen sind jeweils nach Ablauf eines weiteren Lagerjahres zulässig.

- (3) Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Vertragspartner spätestens vier Wochen nach dem jeweils massgeblichen Anpassungszeitpunkt schriftlich mitzuteilen. Macht der Berechtigte nach Zugang der Mitteilung zum nächstmöglichen Zeitpunkt von seinem ordentlichen Kündigungsrecht gemäss § 6 Abs. 2 Gebrauch, tritt die Anpassung des Entgelts nicht in Kraft.
- (4) Erhöht sich durch die Preisanpassung die Jahresgebühr um mehr als 5 % im Vergleich zur festgesetzten Jahresgebühr, steht dem Berechtigten ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu.
- (5) Sollte der vom Bundesamt für Statistik festgelegte Verbraucherpreisindex für die Schweiz während der Vertragszeit nicht mehr fortgesetzt werden und durch einen anderen Index ersetzt werden, so ist dieser Index für die Frage der Wertsicherung entsprechend heranzuziehen. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, eine neue wirtschaftlich entsprechende Wertsicherungsklausel zu vereinbaren.
- (6) Unabhängig von den Regelungen in Abs. 2, 3, 4 und 5 ist Vita 34 für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise für vertragliche Leistungen, die ab dem Zeitpunkt der jeweiligen gesetzlichen Änderung erbracht werden, mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Bei dieser Preisanpassung hat der Vertragspartner kein Kündigungsrecht.

§6 Laufzeit/Kündigung/Beendigung

- (1) Der Vertrag wird unbefristet geschlossen. Dies gilt auch im Falle einer Vorauszahlung der Jahresgebühr gemäss der gewählten Vertragsvariante (**Anlage 1**).
- (2) Der Vertrag kann durch den Vertragspartner **gemäss der gewählten Vertragsvariante (**Anlage 1**)** ohne Angabe von Gründen in Textform zum nachfolgenden Geburtstag des Kindes gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (3) Eine ordentliche Kündigung durch Vita34/Vertragspartner ist ausgeschlossen. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. Nichtzahlung der Vergütung nach § 4, Verletzung der Pflichten nach § 3) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei Kündigung des Vertrags durch die gesetzlichen Vertreter bleibt der Anspruch von Vita34/Vertragspartner auf Zahlung der vollständigen Vertragsgebühr und der Jahresgebühr bestehen.
- (5) Der Vertrag wird automatisch beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn
 1. vor der Entnahme des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes dringende medizinische Gründe im Sinne der vorgeschriebenen Richtlinien gegen eine Einlagerung sprechen. Vita34/Vertragspartner informiert die gesetzlichen Vertreter hierüber schriftlich.
 2. die Entnahme des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes in einer Einrichtung stattgefunden hat, die kein Kooperationspartner von Vita34/Vertragspartner ist.
 3. die Eingangsuntersuchung des Nabelschnurbluts und des Nabelschnurgewebes gemäss § 2 Abs. (1) Nr. 5 ergibt, dass die Präparation und Lagerung nicht möglich oder nicht vertretbar ist nach Maßgabe von § 2 Abs. (2).
 4. Die Beendigungsgründe nach Nr. 1 bis Nr. 2 gelten für die Einlagerung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe nur dann, wenn die Präparation beider Produkte (Nabelschnurblut oder Nabelschnurgewebe) entsprechend der qualitativen Anforderungen nicht möglich ist. Anderenfalls wird die Einlagerung des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes fortgesetzt. Die Höhe der Vertragsgebühr für die Einlagerung richtet sich in diesem Fall nach der Vertragsgebühr für die Einlagerung von Nabelschnurblut abzüglich der geleisteten Anzahlung ggfs. zuzüglich Jahresgebühr je nach gewählter Vertragsvariante (**Anlage 1**).
- (6) Im Fall einer Vertragsbeendigung gemäss Abs. (5) Nr. 1 bis 4 erhält Vita34/Vertragspartner nur die Anzahlung auf die Vertragsgebühr gemäss der gewählten Vertragsvariante (**Anlage 1**).

- (7) Bei der Einlagerung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe ist die Kündigung der Einlagerung des Nabelschnurbluts oder des Nabelschnurgewebes möglich. Die Höhe der Jahresgebühr für eine verbleibende Einlagerung entspricht dann der Jahresgebühr für die Einlagerung von Nabelschnurblut. Eine rückwirkende Erstattung der Vertragsgebühr oder bereits gezahlter Jahresgebühren für Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe erfolgt nicht.
- (8) Endet der Vertrag gemäss Abs. (2), (3), (5) Nr. 1, 2, 4 und 5 und/oder Abs. (7) **willigen die gesetzlichen Vertreter ein, dass Vita34/Vertragspartner das eingelagerte Nabelschnurblut bzw. Nabelschnurgewebe vernichtet**, sofern der Berechtigte nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Vertragsende über das Nabelschnurblut bzw. über das Nabelschnurgewebe verfügt. Endet der Vertrag gemäss Abs. (5) Nr. 3 wird das eingelagerte Nabelschnurblut bzw. Nabelschnurgewebe gemäss § 1 Abs. (4) sofort vernichtet.
- (9) Im Übrigen endet dieser Vertrag und damit die Pflicht zur Entrichtung der Jahresgebühren, wenn von Vita34/Vertragspartner das eingelagerte Nabelschnurblut und/oder Nabelschnurgewebe auf Anforderung des behandelnden Arztes/sonstigen zulässigen Verwenders an diesen abgegeben wird. Bei der Einlagerung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe gilt Abs. (7) S. 2 entsprechend.
- (4) Es gilt Schweizer Recht.

57 Forderungsabtretung

- (1) Die gesetzlichen Vertreter willigen ein, dass Vita34/Vertragspartner alle ihnen gegenüber bestehenden Geldforderungen ganz oder teilweise abtreten und die zur Geltendmachung und Durchsetzung der Forderung erforderlichen Daten (Name und Anschrift des Vertragspartners, Betrag, Fälligkeit und Rechnungsnummer bestimmten Forderungen) bekannt geben kann sowie die erforderlichen Unterlagen aushändigt. Diese Informationen und Unterlagen werden streng vertraulich behandelt und nicht missbräuchlich verwendet.
- (2) Weitere Regelungen trifft die Datenschutzerklärung von Vita34/Vertragspartner.

58 Haftung von Vita 34/Anspruchsverzicht gegenüber der Klinik

- (1) Vita34/Vertragspartner haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Für aktuelle oder sich möglicherweise in der Zukunft ergebende Verwendungsmöglichkeiten der Nabelschnurblut- bzw. Nabelschnurgewebe-Präparation, welche nicht nach § 1 Gegenstand dieses Vertrags sind, übernimmt Vita34/Vertragspartner keine Garantie.
- (3) Die Pflichten und Haftbarkeit von seiten FamiCord Suisses sind explizit auf die in diesem Vertrag beschriebenen Dienstleistungen beschränkt. FamiCord Suisse bietet keine weiteren Dienstleistungen für den Kunden an. Daher lehnt FamiCord Suisse jegliche Haftung für andere Dienstleistungen ab. Im Besonderen ist FamiCord Suisse nicht für die Entnahme der Proben verantwortlich und haftbar.

59 Wird ersetzt durch die Datenschutzerklärung von Famicord Suisse

510 Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien werden einander unverzüglich über eine Adress- oder Namensänderung schriftlich unterrichten. Die gesetzlichen Vertreter werden darüber hinaus eine Änderung in den Vertretungsverhältnissen Vita34/Vertragspartner unverzüglich anzeigen. Die gesetzlichen Vertreter klären das Kind spätestens mit Volljährigkeit über den Vertragsinhalt, insbesondere über die Eigentumsrechte des Kindes, auf.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Die

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns:

**Vita34/Vertragspartner, Sumpfstrasse 26, 6302 Zug, Schweiz.
Telefon: 041 541 23 48, Email: info@vita34.ch**

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschliesslich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Sie haben die Waren (das Entnahmeset) unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an **Vita34/Vertragspartner, Sumpfstrasse 26, 6302 Zug**, zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerruf (Bitte nur ausfüllen, wenn der Vertrag widerrufen wird!)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Bestellt am* _____

Name/Anschrift des/der Verbraucher(s) _____

Anrede* Vorname* Nachname* _____

Strasse und Hausnummer* _____

Postleitzahl und Ort* _____

Land _____

Ihre E-Mail, um den Erhalt des Widerrufs unverzüglich zu bestätigen

E-Mail* _____

Widerrufsdatum* _____

Unterschrift* _____

Alle mit einem Stern (*) versehenen Felder sind Pflichtfelder.